

Welche Kündigungsarten gibt es?

Die Vertrauensleute der IG Metall informieren

➔ Die Beendigungskündigung

Das Arbeitsverhältnis soll aufgelöst werden.

➔ Die Änderungskündigung

Arbeitsbedingungen sollen verändert werden.

➔ Die ordentliche (fristgerechte) bzw. außerordentliche (fristlose) Kündigung.

Für eine ordentliche Kündigung gibt es drei mögliche Gründe:

- betriebsbedingte Kündigung, z.B. Auftragsrückgang, Personalabbau
- verhaltensbedingte Gründe, z.B. unentschuldigtes Fehlen
- personenbedingte Gründe, z.B. lange bzw. häufige Krankheitszeiten

Was ist zu tun, wenn du eine Kündigung erhalten hast?

- Darauf achten, dass du nichts unterschreibst, was die Wirksamkeit der Kündigung anerkennt oder einen Klageverzicht darstellt.
- Mit einem Betriebsrat deines Vertrauens oder einem IG Metall-Vertrauensmann folgendes klären:
 - Wurde die gesetzliche bzw. arbeitsvertragliche Kündigungsfrist eingehalten?
 - Hast du die Kündigung schriftlich erhalten? Eine Kündigung oder ein Auflösungsvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
 - Wurde die Kündigung dir ordnungsgemäß zugestellt? Eine Kündigung muss persönlich übergeben werden, also in den Briefkasten geworfen werden oder per Einschreiben zugestellt werden.

Achtung! Auch während Krankheit oder Urlaub kann eine Kündigung eingehen!

- Ist der Betriebsrat vor Ausspruch der Kündigung angehört worden? Eine ohne Anhörung des Betriebsrates ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.
- Wurden die Fristen zur Anhörung des Betriebsrates durch den Arbeitgeber eingehalten?
- Wurde die Zustimmung des Gewerbeaufsichtsamtes eingeholt? Die Zustimmung muss vorliegen bei Schwangeren und Beschäftigten in Elternzeit.
- Bei betriebsbedingter Kündigung: Ist der Arbeitsplatz wirklich weggefallen? Hat eine soziale Auswahl stattgefunden?
- Verhaltensbedingte Kündigung: Hat der Arbeitgeber bereits früher das in der Kündigung behauptete Fehlverhalten abgemahnt?
- Personenbedingte Kündigung: Liegen erhebliche Fehlzeiten über einen längeren Zeitraum vor?
- Gibt es im Unternehmen eine andere Beschäftigungsmöglichkeit?



**Vertrauensleute:
Nah dran
und kompetent**

Thema Klage:

Gegen eine ordentliche Kündigung kann innerhalb von drei Wochen ab Zugang der Kündigung Klage beim Arbeitsgericht eingereicht werden. Im Prozess hat der Arbeitgeber zu beweisen, dass die genannten Kündigungsgründe vorliegen.

Solltest du unschlüssig sein oder Klage einreichen wollen, nimm **sofort** Verbindung mit der IG Metall auf. Als Mitglied hast du kostenlosen Rechtsschutz über die die DGB Rechtsschutz GmbH.

Wir werden dich auch in Zukunft über aktuelle Themen informieren.

Deine IG Metall Vertrauensleute bei der Fa. Klenk Holz AG